

VERKAUFS-, LIEFER- UND MONTAGEBEDINGUNGEN DER KIDDE-DEUGRA BRANDSCHUTZSYSTEME GMBH

1 ALLGEMEINES

- 1.1 Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen („AGB“) der Kidde-Deugra Brandschutzsysteme GmbH.
- 1.2 Diese AGB stellen zusammen mit der jeweiligen Auftragsbestätigung die gesamte zwischen uns und dem Besteller getroffene Vereinbarung über vom Besteller bei uns bestellten Lieferungen und Leistungen dar und ersetzen sämtliche vorhergehenden – sowohl schriftlichen als auch mündlichen – Abreden und Vereinbarungen.
- 1.3 Von diesen AGB abweichende Regelungen, insbesondere Allgemeine Einkaufsbedingungen des Bestellers, finden keine Anwendung, auch wenn wir ihnen in Kenntnis abweichender Bedingungen des Bestellers nicht ausdrücklich widersprechen oder vorbehaltlos Waren ausliefern.
- 1.4 Sie finden auf alle (auch zukünftigen) Geschäfte zwischen den Parteien Anwendung, auch wenn ihre Geltung im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.
- 1.5 Wir sind berechtigt, Änderungen der geltenden AGB vorzunehmen, die wir dem Besteller vorab (einschließlich der Widerspruchsfrist) schriftlich ankündigen werden und die in Kraft treten, sofern der Besteller ihnen nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ankündigung widerspricht.

2 ANGEBOTE UND ANNAHME

- 2.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Angebote freibleibend und stellen eine Aufforderung an den Kunden dar, seinerseits ein verbindliches Angebot abzugeben. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir das Angebot des Bestellers durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung annehmen. Der Besteller ist an sein Angebot für vier Wochen gebunden.

3 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Die Rechnungsstellung erfolgt in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Unsere Preise verstehen sich ab Ratingsen. Verpackung, Fracht, Zollgebühren sowie vom Besteller geforderte Abnahmezeugnisse oder Materialbescheinigungen werden gesondert berechnet.
- 3.2 Unsere Rechnungen sind sofort nach Eingang zur Zahlung fällig. Befindet sich der Besteller mit einer Zahlungsforderung in Verzug, werden alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller fällig, es sei denn, der Verzug ist weder in der Höhe noch in der Dauer schwerwiegend.
- 3.3 Wir behalten uns vor, Lieferungen nur Zug-um-Zug gegen Zahlung oder gegen Sicherheitsbestellung auszuführen. Wir behalten uns zudem für den Fall, dass unsere Zahlungsansprüche aufgrund mangelnder Zahlungsfähigkeit des Bestellers gefährdet sein könnten, Lieferung nur gegen Vorauskasse vor.
- 3.4 Die Aufrechnung durch den Besteller ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Bestellers ist unbestritten oder rechtskräftig oder entscheidungsreif festgestellt. Dem Besteller stehen Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, soweit sein Gegenanspruch unstreitig oder rechtskräftig oder entscheidungsreif festgestellt ist.

4 LIEFERBEDINGUNGEN

- 4.1 Lieferfristen und Liefertermine sind stets unverbindlich, es sei denn, sie wurden von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt. Lieferfristen und Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt, dass der Besteller seinerseits die vertraglichen Pflichten (insbesondere Mitwirkungspflichten) erfüllt und erforderliche Genehmigungen oder Freigaben rechtzeitig erteilt werden.
- 4.2 Lieferungen erfolgen – auch bei ausnahmsweise frachtfreier Lieferung – auf Gefahr des Bestellers.
- 4.3 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, sofern sie für den Besteller wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind.
- 4.4 Für die Nichterfüllung vertraglicher Pflichten haben wir nicht einzustehen, wenn dies auf einen außerhalb unserer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund zurückzuführen ist („höhere Gewalt“). Als höhere Gewalt gelten insbesondere: (a) Feuer, (b) Naturkatastrophen, (c) Betriebsstörungen außerhalb unserer Kontrolle (sowohl im eigenen als auch im Betrieb von Vorlieferanten), (d) Streik, Aussperrung oder andere Formen von Arbeitskämpfen (sowohl eigene wie auch fremde Mitarbeiter betreffend). Solange der Zustand höherer Gewalt anhält, wird die Zeit der Leistungserbringung um die Dauer der Verzögerung aufgrund höherer Gewalt zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit verlängert. Im Falle einer Erfüllungsverhinderung aufgrund höherer Gewalt über einen Zeitraum von mehr als drei (3) Monaten ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen.
- 4.5 Die vertragliche Verpflichtung zur Lieferung der Ware steht unter dem Vorbehalt unserer einwandfreien und termingerechten Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dieser Vorbehalt gilt nur, sofern wir die Nicht-Lieferung nicht selbst zu vertreten haben, insbesondere bei Vorliegen einer entsprechenden und rechtzeitigen Auftragserteilung an unsere Lieferanten. Im Falle einer Leistungsverhinderung aufgrund fehlerhafter oder verzögerter Selbstbelieferung (i) werden wir den Besteller unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen, und (ii) sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wobei dem Besteller alle diesbezüglich bereits getätigten Zahlungen unverzüglich zurückerstattet werden.
- 4.6 Wir liefern nur, solange der Vorrat reicht.

5 MONTAGE- UND WARTUNGSLEISTUNGEN UND BERECHNUNG

- 5.1 Über die Dauer der durchgeführten Montage- und Wartungsleistungen und das zusätzlich verwendete Material, das zu Tagespreisen berechnet wird, wird ein Arbeitsbericht ausgestellt, der durch den Besteller oder seinen Beauftragten als anerkannt zu unterzeichnen ist.
- 5.2 Wir berechnen dem Besteller unsere Montage- und Wartungsleistungen nach Aufwand.
- 5.3 Für Auslandsmontagen sowie Serviceleistungen gelten besondere Bedingungen.

6 ABNAHME, GEFÄHRÜBERGANG, ABRUF

- 6.1 Bei Werkleistungen findet eine förmliche Abnahme statt.
- 6.2 Bei einem Kauf auf Abruf hat der Besteller die Ware spätestens drei Monate nach Anzeige der Versandbereitschaft abzurufen.
- 6.3 Gerät der Besteller mit der Abnahme oder dem Abruf von Ware in Verzug, so sind wir berechtigt, nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und 25% des vereinbarten Preises als Schadenspauschale zu fordern. Dem Besteller bleibt es vorbehalten nachzuweisen, ein Schaden sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Unser Recht, den tatsächlichen Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

7 EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1 Von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und Erledigung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung resultierender Forderungen (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Bis zum Eigentumsübergang ist der Besteller verpflichtet, die Lieferung pflichtlich zu behandeln, auf eigenen Kosten instand zu halten sowie gegen Verschlechterung, Untergang und Verlust zu versichern.
- 7.2 Eine wie auch immer geartete Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch den Besteller ist nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Bestellers gestattet und unterliegt den folgenden Maßgaben:
- Keinesfalls darf die Ware im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs zur Sicherung an Dritte übereignet werden.
 - Im Falle des Verkaufs im regelmäßigen Geschäftsverkehr tritt der gezahlte Kaufpreis an die Stelle des Produkts. Der Besteller tritt bereits jetzt alle aus einer etwaigen Veräußerung entstehenden Forderungen an uns ab. Der Besteller ist berechtigt, diese Forderungen einzuziehen, sofern er seinen eigenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns nachkommt. Mit Rücksicht auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt (Vorausabtretung der jeweiligen Kaufpreisforderung) ist eine Abtretung an Dritte, insbesondere ein Kreditinstitut, unzulässig. Wir sind jederzeit berechtigt, die Verkaufsunterlagen des Bestellers herauszuverlangen und zu prüfen sowie dessen Abnehmer über die Abtretung zu informieren.
 - Ist die Forderung des Bestellers aus dem Weiterverkauf in einen Kontokorrent aufgenommen worden, so tritt der Besteller hiermit bereits seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinen Abnehmern an uns ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Betrages, den wir dem Besteller für die veräußerte Vorbehaltsware berechnet hatten.
- 7.3 Jegliche Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller vor Eigentumsübergang wird stets für uns vorgenommen (ohne, dass insoweit Ansprüche des Bestellers gegenüber uns entstehen). Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag einschließlich

MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

- 7.4 Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 7.5 Übersteigt der Wert der Sicherheiten gemäß der vorstehenden Absätze den Betrag der hierdurch gesicherten noch offenen Forderungen auf absehbare Dauer um mehr als 10 %, so ist der Besteller berechtigt, von uns insoweit die Freigabe von Sicherheiten zu verlangen, als eine Überschreitung in oben genannter Höhe vorliegt.
- 7.6 Die Geltendmachung unserer Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt entbindet den Besteller nicht von seinen vertraglichen Pflichten. Der Wert der Ware im Zeitpunkt der Rücknahme wird lediglich auf die bestehende Forderung von uns gegenüber dem Besteller angerechnet.
- 7.7 Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware anders als im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Bestellers veräußert wird, insbesondere durch Sicherungsübereignung oder Verpfändung. Ausnahmen hiervon bestehen nur insoweit, als wir unser Einverständnis hierzu ausdrücklich schriftlich erklärt haben.

8 GEWÄHRLEISTUNG / MÄNGELANSPRÜCHE

- 8.1 Die Mängelhaftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern in dieser Ziffer 8 nichts abweichendes vereinbart ist.
- 8.2 Wir übernehmen für die von uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen keine Beschaffenheits-, Haltbarkeits- oder sonstige Garantie, es sei denn, wir haben im Einzelfall eine solche bezeichnete Garantie ausdrücklich und schriftlich übernommen.
- 8.3 Wir übernehmen keine Gewähr im Hinblick auf eine bestimmte Verwendung oder eine bestimmte zweckgebundene Eignung der gelieferten Produkte, es sei denn, dies wurde ausdrücklich und schriftlich vereinbart.
- 8.4 Der Besteller hat die gelieferte Ware nach Eingang der Lieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich zu rügen. Die Rüge ist nicht unverzüglich, wenn sie später als drei (3) Werktagen nach Eingang der Lieferung erfolgt. Mängel, die selbst bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieses Zeitraums entdeckt werden können (verdeckte Mängel) hat der Besteller uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen; die Rüge hat spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen nach Entdeckung des Mangels zu erfolgen. Rügt der Besteller Mängel nicht gemäß dieser Ziffer 8.3, gilt die Ware als genehmigt.
- 8.5 Wir haften nicht für Mängel, wenn Waren nicht gemäß den von uns dem Besteller zur Verfügung gestellten Instruktionen, Spezifikationen, Gebrauchsanweisungen oder -bedingungen verwendet werden und wenn von anderer Seite Arbeiten an der Anlage, die Gegenstand unserer Arbeiten gewesen ist, bzw. an unseren Waren vorgenommen wurden, sofern der Besteller nicht nachweisen kann, dass der Mangel auf unsere Leistungen zurückzuführen ist.
- 8.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Ablieferung der Ware bzw. bei Werkleistungen ab Abnahme des Werkes. Dies gilt nicht, sofern wir nach Maßgabe der Ziffer 9 unbeschränkt haften.
- 8.7 Bei Vorliegen eines Gewährleistungsfalles dürfen wir im Rahmen der Nacherfüllung nach eigener Wahl Mängel der Ware oder der Arbeiten durch Nachbesserung oder Nachlieferung beheben. Sofern sich aus der Art des Mangels oder den sonstigen Umständen nichts anderes ergibt, stehen uns zwei Versuche zur Nacherfüllung zu.
- 8.8 Nur im Falle, dass (i) wir die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigern, (ii) die Nacherfüllung fehlschlägt, oder (iii) eine angemessene, seitens des Bestellers gesetzte Frist zur Nacherfüllung nicht eingehalten wurde, ist der Besteller berechtigt (a) vom Vertrag zurückzutreten oder (b) den Preis entsprechend zu mindern. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziffer 9 steht es dem Besteller darüber hinaus zu, eine Entschädigung zu verlangen.

9 HAFTUNG

- 9.1 Wir haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns beruhen. Wir haften auch unbeschränkt für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns beruhen.
- 9.2 Für Schäden aufgrund einer einfachen (also nicht grob) fahrlässigen Verletzung solcher Pflichten, die für die angemessene und einwandfreie Vertragsdurchführung grundlegend sind und auf deren Erfüllung der Besteller dementsprechend vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“), haften wir nur beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.
- 9.3 Vorbehaltlich der nachstehenden Ziffer 9.4, sind anderweitige Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.
- 9.4 Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gemäß dieser Ziffer 9 sowie Ziffer 8.6 lassen unsere Haftung gemäß den zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, aufgrund des arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache unberührt.
- 9.5 Diese Ziffer 9 gilt für jegliche Inanspruchnahme von uns durch den Besteller, unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere für die vertragliche und deliktische Haftung.
- 9.6 Soweit unsere Haftung nach dieser Ziffer 9 beschränkt oder ausgeschlossen ist, gelten die Beschränkungen oder Ausschlüsse auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10 Der Besteller ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder zu übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 11 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für beide Teile Ratingsen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, auch für Scheck- und Wechselklagen, ist Ratingsen oder nach unserer Wahl der Sitz des Bestellers.
- 12 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und uns unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 13 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien haben durch unverzügliche Vereinbarung eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die, soweit rechtlich möglich, der unwirksamen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt und dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien an der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.